



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**  
**Zahl: 838/128**

A-6010 Innsbruck, am 2. Mai 1994  
 Landhausplatz  
 Telefax: (0512) 508177  
 Telefon: (0512) 508 - 151  
 Sachbearbeiter: Dr. Biechl  
 DVR: 0059463

An das  
 Bundeskanzleramt

**Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen**

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 38 .....
Datum: 15. JUNI 1994
Verteilt 16. Juni 1994

*D. Mise*

**Betreff:** Entwurf einer Novelle zur  
 Reisegebührenvorschrift 1955;  
 Stellungnahme

Zu GZ 921080/0-II/A/1/94 vom 18. April 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

1. Gegen das Inkrafttreten einiger Bestimmungen mit 1. April 1994 bestehen große Bedenken, weil damit, wie etwa die Vergütung der 1. Wagenklasse nur bei Nachweis der tatsächlichen Benutzung, rückwirkend eine Verminderung von Reisegebührenansprüchen verbunden sein kann. Außerdem führt die mit dem rückwirkenden Inkrafttreten verbundene Aufrollung bzw. Nachverrechnung von Reisegebühren zu einer unzumutbaren Mehrbelastung für die mit der Auszahlung der Gebühren befaßten Stellen, wenn sie nicht überhaupt praktisch undurchführbar ist: so wird es unter Umständen einem Anspruchsberechtigten nicht mehr möglich und auch

nicht zumutbar sein, die Benützung der 1. Wagenklasse im Zeitraum vom 1. April 1994 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes im nachhinein zu belegen. Eine Pflicht, derartige Belege aufzubewahren, besteht derzeit nicht.

2. Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird zwar bemerkt, daß die Anzahl der Gebührenstufen nicht mehr zeitgemäß sei, dennoch bringt der Entwurf keine grundlegende Änderung in diesem Bereich: die Reduzierung der Gebührenstufen von fünf auf vier wird jedenfalls zu keiner merkbaren Vereinfachung der Abrechnung führen. Sie scheint auch kein geeigneter Schritt, das als veraltet empfundene System der Gebührenstufen zu verlassen.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z. 6:

Im letzten Satzteil sollte es besser heißen "..., wie etwa Kosten für Ferngespräche ..."

### Zu Z. 13:

Es bleibt unklar, warum dem Beamten bei unentgeltlicher Beistellung der gesamten Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) ein Tagesgebührrest von 5 v.H. verbleiben soll. Allfällige Reiseauslagen, für die im Sinne des § 4 Z. 2 keine besondere Vergütung festgesetzt ist, dürften mit dem Betrag von S 24,-- (= 5 v.H. von S 480,--) jedenfalls nicht gedeckt werden können.

### Zu Z. 15:

Im zweiten Satz sollte es besser heißen: "Allfällige Mehraufwendungen gegenüber den Fahrtkosten für die tägliche Heimreise ..."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl